Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/6/2 9Os19/81, 9Os148/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.06.1981

Norm

StGB §19
StGB §37

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob der Angeklagte in der Lage ist, die zur Bezahlung einer Geldstrafe erforderlichen Mittel (redlich) aufzubringen. Maßgeblich für die Zulässigkeit der Verhängung einer Geldstrafe ist vielmehr, ob die in § 37 StGB hiefür vorgesehenen Voraussetzungen bei ihm gegeben sind.

Entscheidungstexte

- 9 Os 19/81
  Entscheidungstext OGH 02.06.1981 9 Os 19/81
  Veröff: SSt 52/32
- 9 Os 148/86
  Entscheidungstext OGH 03.12.1986 9 Os 148/86
  Vgl auch; Beisatz: Die wirtschaftliche Situation des Rechtsbrechers darf (erst) bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes ins Spiel kommen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0090117

Dokumentnummer

JJR_19810602_OGH0002_0090OS00019_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at